

während Vernachlässigung der im § 142 StGB erfaßten sozialen Pflichten zu beurteilen ist und die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen kann.

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir beachten: Wir verfügen über ein komplexes rechtliches Instrumentarium, das uns ermöglicht, sich mit pflichtvergessenen Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten auseinanderzusetzen, sie zur Verantwortung zu ziehen und zur Einhaltung ihrer Pflichten zu führen.

In der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 14. Juli 1965 (GBl. II S. 625) ist im § 4 Abs. 2 der Inhalt der Schulpflicht beschrieben. Unter Berücksichtigung dieses Inhalts wird in der Praxis unter "Schulpflichtverletzung" das unentschuldigte Fernbleiben von obligatorischen Unterrichtsveranstaltungen verstanden. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind nach § 5 dieser 1. DB verpflichtet,

"den Kindern und Jugendlichen zu helfen, Freude am Lernen und an der Arbeit zu gewinnen, sich selbständig Wissen anzueignen, sich Verantwortungsbewußt zur Schule und diszipliniert beim Lernen und bei der Arbeit zu verhalten. "

Verletzen die Verantwortlichen diese Rechtspflicht, indem sie das Fernbleiben des Minderjährigen von den obligatorischen Unterrichtsveranstaltungen fortgesetzt dulden oder sogar die Schulburamelei fördern, besteht die rechtliche Möglichkeit, sie zur Verantwortung zu ziehen. Diese Verantwortlichkeit wird in erster Linie vor dem gesellschaftlichen Gericht (GG) begründet. Es

"berät und entscheidet über das Verhalten von Bürgern, die als Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder oder Jugendliche den Unterricht in der Oberschule, in weiterführenden Bildungseinrichtungen, in der Sonderschule und in der Berufsschule regelmäßig besuchen, oder sie vom Besuch obligatorischer Schulveranstaltungen oder von der Befolgung der Schulordnung abhalten" (so § 51 der KKO und § 43 der SchKO - GBl. 1/1968) I

Der Antrag wird vom Direktor der Einrichtung bei der für den